

IMI Th. Jansen, Th. Jansen-Armaturen GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Field Services (rev. 13.08.2016)

1. DEFINITIONEN UND VERTRAGSGRUNDLAGE

Nach Maßgabe des Zusammenhangs haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

“**Lieferant**” bezeichnet Th. Jansen-Armaturen GmbH

“**Field Services**” bezeichnen Installation, Inspektion, Service, Wiederinstandsetzung, Inbetriebnahme, Abänderung, Reparatur, Austausch von oder Nachbesserung an Anlagen oder Teilen davon bzw. Assistenz und Beaufsichtigung im Zusammenhang mit vorgenannten Dienstleistungen gemäß der genauen Beschreibung im Arbeitsauftrag, der nach jedem Arbeitstag bzw. jeder Arbeitswoche – je nach Vereinbarung – nach Erbringung der Field Services entsprechend ausgefüllt und unterzeichnet wird.

“**Servicetechniker**” bezeichnet die Person(en), die vom Lieferant dazu autorisiert sind, Field Services gemäß diesem Vertrag zu erbringen:

“**Anlage**” bezeichnet das Ventil oder die Regelsteuerungseinheit oder dazugehörige Einrichtungen, die Gegenstand der Field Services sind.

“**Kunde**” bezeichnet die Person bzw. das Unternehmen, das Field Services beim Lieferant bzw. seinem Rechtsnachfolger beauftragt.

(Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.)

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die die Erbringung von Field Services durch den Lieferanten für den Kunden zum Gegenstand haben (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt), unabhängig davon, ob ein solcher Vertrag durch die Annahme einer Bestellung des Kunden durch den Lieferanten zustande kommt oder durch die Annahme eines Angebots des Lieferanten durch den Kunden. Die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich für einen bestimmten Vertrag anerkennen und bestätigen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorgedruckten Vertragsbedingungen auf einer Bestellung oder einem anderen vertragsrelevanten Dokument und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jegliche abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen in Kundenbestätigungen, Rechnungen oder anderen Dokumenten, deren Geltung der Kunde dem Lieferant aufzuerlegen versucht, ist ausgeschlossen, sofern der Lieferant diesen nicht ausdrücklich und schriftlich, auch durch Anführen dieser Bedingungen in seinem Angebot oder seiner Auftragsbestätigung, zustimmt.

2. STUNDENSÄTZE UND BEZAHLUNG

2.1 Sofern im Angebot des Lieferanten nicht anders angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Erbringung der Field Services gültigen Stundensätze, welche dem Kunden vom Lieferanten übermittelt werden. Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Preise ohne Vorankündigung an den Kunden zu ändern, wobei solche Preisänderungen nicht rückwirkend gelten. Sofern im Angebot des Lieferanten nicht anders angegeben, werden die zu verrechnenden Tage und Stunden wie folgt berechnet: Zeitpunkt der Abreise des Servicetechnikers (von seinem Dienstort) bis zu seiner Rückkehr zu seinem Dienstort. Die maximale Arbeitszeit beträgt 12 Stunden in einem Zeitraum von 24 Stunden; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Deutschland. Wenn ein Servicetechniker aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten an der Erbringung

von Field Services gehindert wird oder sich seine Abreise nach Abschluss der Field Services verzögert, ist der Lieferant dazu berechtigt, diese Stillstandzeit als Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle anderen Kosten in diesem Zusammenhang werden ebenfalls vom Kunden getragen.

2.2 Sofern im Angebot des Lieferanten nicht anders angegeben, erfolgt die Verrechnung durch den Lieferanten monatlich mit einem Zahlungsziel von dreissig (30) Tagen netto nach Rechnungsdatum. Im Falle des Verzugs berechnet der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt dem Lieferant vorbehalten. Ist der Kunde Kaufmann und wird im Rahmen seines Handelsgeschäfts tätig, ist der Lieferant zudem berechtigt, einen Zinssatz von 5% p.a. auf fällige Beträge bis zum Verzugseintritt zu berechnen; vom Verzugseintritt an greift die Regelung im vorangehenden Satz. Die Fälligkeitszinsen bis zum Verzugseintritt entfallen dabei nicht. Des Weiteren kann der Lieferant unter Einhaltung einer schriftlichen Ankündigungsfrist von zehn (10) Tagen die Erbringung der ausstehenden Field Services bis zum Eingang der fälligen Forderung vorübergehend einstellen.

3. SPESEN

3.1 Sowohl die Reisekosten vom Dienort zum entsprechenden Land, in dem die Field Services erbracht werden als auch die Reisekosten innerhalb des Landes werden an den Kunden verrechnet. Die Wahl des Transportmittels obliegt dabei jeweils dem Lieferanten. Alle damit verbundenen Kosten werden dem Kunden nach Aufwand zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% in Rechnung gestellt, sofern im Angebot des Lieferanten nicht anders angegeben. Die verrechenbaren Kosten umfassen auch Auslagen der Servicetechniker für z.B. Versicherungen, Fracht, Zölle, Gepäckgebühren, Pass- und Visagegebühren, Gebühren für Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, ärztliche Untersuchungen bei Ein- und Ausreise sowie „Familienheimfahrten“ (siehe Punkt 4).

3.2 Wenn keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit in der Nähe der Anlage gefunden werden kann und die Reisezeit vom Unterbringungsort zur Anlage 60 Minuten pro Tag übersteigt, wird diese „zusätzliche“ Zeit an den Kunden als Reisezeit verrechnet.

3.3 Die Unterbringung wird nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer Gebühr von 10% in Rechnung gestellt (Belege werden der Rechnung beigelegt). Stellt der Kunde eine passende Unterbringung auf eigene Kosten zur Verfügung, erfolgt keine Verrechnung der Unterkunft. Die Unterkunft muss mindestens über heizbare/klimatisierte Räume sowie Sanitäranlagen verfügen.

3.4 Wird der Servicetechniker verletzt, unterstützt der Kunde bei der schnellstmöglichen Rückreise des Servicetechnikers zu seinem Wohnsitz. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Lieferant. Nur wenn die Verletzung auf einen Unfall während der Field Service-Erbringung oder bei der Fahrt zwischen Unterkunft und Anlage basiert, trägt alle mit der Rückreise verbundenen Kosten der Kunde.

4. FAMILIENHEIMFAHRT

Längerer ununterbrochener Außendiensteeinsatz berechtigt den Servicetechniker zu einer Familienheimfahrt. Pro sechs (6) Wochen Außendiensteeinsatz ist er zu einer (1) Woche Familienheimfahrt berechtigt. Die Reisekosten vom Ort der Field Service-Erbringung zum Dienort und zurück teilen sich der Lieferant und der Kunde zu gleichen Teilen.

5. STEUERN

Alle in diesem Vertrag angegebenen Preise verstehen sich exklusive aller auf die Field Services anfallender Verkaufs-, Nutzungs-, Umsatz oder ähnlicher direkter Steuern, die alleine vom Kunden (die „Kundensteuern“) zu tragen sind. Zieht der Kunde die Kundensteuern ab oder behält er diese ein, so ist der Kunde dennoch verpflichtet, dem Lieferant den vollen Auftragswert ohne jeglichen Abzug zu zahlen. Der Kunde wird dem Lieferanten innerhalb eines (1) Monats ab Zahlung die

offizielle Zahlungsbestätigung der zuständigen Steuer-/Verwaltungsbehörde über den einbehaltenen und abgeführten Betrag zukommen lassen.

6. VERFAHRENSWEISE DER DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG, VERANTWORTLICHKEITEN

6.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart hat der Lieferant das Recht, die Verfahrensweise, die Details und Hilfsmittel zur Durchführung der Field Services beim Kunden festzulegen. Der Kunde ist nicht berechtigt und soll auch nicht die Verfahrensweise der Durchführung kontrollieren oder die Verfahrensweise der Fertigstellung der Field Services bestimmen. Der Kunde wird das Personal des Lieferanten jedoch möglicherweise darauf verpflichten, sich an die geltenden Sicherheits- und Schutzvorschriften des Kunden zu halten, die dem Lieferanten in schriftlicher Form im Voraus zur Verfügung zu stellen sind, solange das Personal sich auf dem Werksgelände des Kunden befindet. Daneben hat der Kunde das Recht, die Field Services nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu inspizieren; er hat auch das Recht gemäß der Regelung in Ziffer 8 Änderungen für die Field Services vorzuschlagen. Die durchgeführten Field Services sollen täglich / wöchentlich in Arbeitsblättern / Stundenzetteln erfasst werden, welche durch die Parteien zu unterschreiben und anzuerkennen sind.

6.2 Der Kunde ist vor Beginn der Field Services verpflichtet, den Lieferanten über bekannte Fehlfunktionen, Gefahren oder Mängel am Ventil, der Regelsteuereinheit oder dem Zubehör oder über bekannte Gefahren auf dem Werksgelände des Kunden, in dem Bereich wo die Field Services durchgeführt werden sollen und welche einen Einfluss oder Auswirkung auf die Erbringung der Field Services durch den Lieferanten gemäß Vertrag haben können, zu informieren.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle bekannten Gefahren auf dem Werksgelände zu kennzeichnen und ist ganz grundsätzlich dazu verpflichtet, für die Mitarbeiter des Lieferanten ein sicheres Arbeitsumfeld zur Verfügung zu stellen (d.h. Arbeits- / Sicherheitsanweisungen, Unfallmeldung und -vermeidung).

6.4 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen ist der Kunde dafür verantwortlich, die erforderlichen Ersatzteile rechtzeitig zu beschaffen und dem Personal des Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Eine Verzögerung bei der Leistungserbringung aufgrund fehlender Ersatzteile (welche nicht durch den Lieferanten verursacht wurde) werden als Standby-Zeiten gemäß den zum Zeitpunkt den geplanten Field Services geltenden Stundensätzen abgerechnet.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Visa zu beschaffen, wobei der Kunde dabei unterstützen wird, dass alle Servicetechniker die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen, Visa und Pässe in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen von den örtlichen Behörden ausgestellt bekommen.

6.6 Die Servicetechniker sind verpflichtet, die auf dem Werksgelände geltenden Sicherheits- und / oder Gesundheits- und Schutzanweisungen zu befolgen und sich an diese zu halten, die dem Lieferanten in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen sind, vorausgesetzt dass diese mit internationalen Standards für Sicherheit und Schutz und den Regeln des Lieferanten übereinstimmen. Die Servicetechniker sind berechtigt, die Arbeiten zu beenden, soweit sich für diese aufgrund einer den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechenden Einschätzung ergibt, dass gefährliche Bedingungen herrschen, die ein Weiterarbeiten für die Servicetechniker unsicher machen würden.

6.7 Die Unterzeichnung jedes Arbeitsblattes stellt einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar. Sollte der Kunde die Arbeitsblätter / Stundenzettel für die täglich / wöchentlich durchgeführten Field Services nicht unterzeichnen, so ist der Lieferant berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Unterzeichnung durch den Kunden vorübergehend einzustellen. Die Angaben in den Stundenzetteln

der Servicetechniker dienen als Berechnungsgrundlage für die durch den Kunden zu zahlenden Kosten.

7. WERKZEUGE UND AUSRÜSTUNG

7.1 Die Servicetechniker sind nicht berechtigt, die Ausrüstung des Kunden zu bedienen oder deren Einbau oder Betrieb zu überwachen. Die Servicetechniker sind verpflichtet, hinsichtlich des Betriebs und des Einbaus der vom Lieferanten bereitgestellten Ausrüstung Anweisungen und Rat zu erteilen und die Reparaturen und Anpassungen an der Ausrüstung des Lieferanten vorzunehmen, die der Lieferant für erforderlich hält.

7.2 Soweit im Angebot nicht anders vorgesehen, ist der Kunde verpflichtet, die Ausrüstung für den Service und den Einbau, Handwerkzeuge und ausreichend ausgebildete Arbeitskräfte, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Spezialwerkzeuge und – ausrüstung, die die Servicetechniker mit auf das Werksgelände des Kunden bringen, verbleiben jederzeit im Eigentum des Lieferanten.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, medizinische und erste Hilfe Einrichtungen sowie Schutzkleidung und -ausrüstung für alle gefährlichen Umgebungen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, Spezialwerkzeuge (d. h. Drehmaschinen, etc.) oder Ausrüstung, Mess- und Testgeräte, Reinigungsmittel, sowie alle anderen Betriebsstoffe und Montagematerialien, Schmiermittel und vergleichbare kleine Gegenstände / Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.4 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist der Kunde dafür verantwortlich für: a) den Zugang zu den Ventilen (d.h. Vorhandensein von ausreichenden Arbeitsgerüsten), b) geeignete Kräne und andere Hebezeuge in gutem baulichen Zustand und zugehörigem Aufsichtspersonal c) elektrische Energie und ausreichende Beleuchtung und d) Druckluftversorgung, Wasser- und andere für die Durchführung der Montagearbeiten erforderliche Versorgung.

7.5 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht für die Durchführung irgendwelcher Baumaßnahmen (d. h. Fundamentarbeiten, um die Anlagenteile aufzustellen, Lieferung / Aufstellen von Schutzschranken, etc.) verantwortlich.

8. DURCHFÜHRUNG UND ABNAHME DER FIELD SERVICES UND ÄNDERUNGS-AUFTRÄGE

8.1 Der Lieferant bietet die Field Services unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Sobald der Kunde darüber informiert worden ist, dass die Field Services abgeschlossen und abgenommen werden können, ist der Kunde verpflichtet, die Arbeiten in Anwesenheit eines Servicetechnikers des Lieferanten in Augenschein zu nehmen. Jegliche Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen und sollen nach Möglichkeit behoben werden, bevor die Servicetechniker das Werksgelände endgültig verlassen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so gelten die Field Services als abgenommen.

8.2 Änderungsaufträge können sowohl durch den Kunden als auch Lieferanten übermittelt werden. Alle Änderungsaufträge müssen in schriftlicher Form erfolgen und müssen durch einen entsprechen bevollmächtigten Vertreter des Kunden als auch des Lieferanten unterzeichnet werden. Hat ein Änderungsauftrag einen Anstieg (oder die Verminderung) der Kosten des Lieferanten zur Folge oder Auswirkungen auf die zur Auftragsdurchführung erforderliche Zeit, so ist der Lieferant zu einer angemessenen Preisanpassung, die auch die Overheadkosten und den Gewinn berücksichtigt, oder Anpassung der Zeit für die Auftragsdurchführung berechtigt. Der Lieferant ist auch berechtigt, dem Kunden alle Kosten, die ihm aus einer Auftragsstornierung oder Terminverschiebung entstehen, wie zum Beispiel Storno- / Umbuchungsgebühren für Flugtickets, usw., die von Dritten erhoben werden, in Rechnung zu stellen.

8.3 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 8.2:

- (a) Im Falle der Auftragsstornierung oder –verschiebung 48 Stunden bis 7 Tage vor dem geplanten Beginndatum hat der Kunde zudem eine Gebühr in Höhe von 5% des vom Lieferanten angebotenen Auftragswertes zu zahlen;
- (b) Im Falle der Auftragsstornierung oder –verschiebung 24 bis 48 Stunden vor dem geplanten Beginndatum hat der Kunde zudem eine Gebühr in Höhe von 10% des vom Lieferanten angebotenen Auftragswertes zu zahlen; und
- (c) Im Falle der Auftragsstornierung oder –verschiebung weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Beginndatum hat der Kunde zudem eine Gebühr in Höhe von 30% des vom Lieferanten angebotenen Auftragswertes zu zahlen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen und weiteren nachfolgenden Bedingungen und soweit vom Lieferant im Angebot nicht anders festgelegt, trägt der Lieferant dafür Gewähr, dass er die Dienstleistungen mit der erforderlichen Kenntnis, angemessenen Sorgfalt und Fürsorge erbringen und die Dienstleistungen unter Beachtung der beruflichen Praxis ausführen wird. Für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Beendigung der Dienstleistungserbringung gewährleistet der Lieferant, dass die erbrachten Dienstleistungen fehlerfrei erbracht wurden.

9.2 Alle Ansprüche des Kunden aufgrund mangelhafter Field Services durch den Lieferanten müssen dem Lieferanten unverzüglich nach Abschluss der Field Services und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt werden. Versäumt es der Kunde rechtzeitig in der vorgegebenen Frist die Ansprüche schriftlich geltend zu machen, wird dies als uneingeschränkter und unbedingter Verzicht des Kunden auf seine diesbezüglichen Ansprüche angesehen. Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung hinsichtlich des Teils der Dienstleistungen, die nicht ordnungsgemäß erbracht wurden oder nach Wahl des Lieferanten auf Erstattung des Preises an den Kunden, der der nicht ordnungsgemäßen Dienstleistung zuzuordnen ist.

9.3 Die vorstehende Gewährleistung gilt nicht, wenn der Kunde die Lieferantenspezifikationen hinsichtlich Einbau, Inbetriebnahme und Wartung missachtet oder die gekauften Produkte außerhalb der spezifizierten Einsatzbedingungen nutzt.

9.4 Der Lieferant leistet nicht dafür Gewähr, dass die durch einen Servicetechniker zur Verfügung gestellte Information exakt, vollständig und richtig ist oder für den Verwendungszweck des Kunden passt. Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt der Lieferant keine Gewähr und macht der Lieferant durch sein Verhalten keine stillschweigende Zusage über die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck oder den störungsfreien Betrieb der Anlage. Der Kunde ist nicht befugt, im Zusammenhang mit den erbrachten Field Services im Namen des Lieferanten Gewährleistungs- oder sonstige Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten zu übernehmen. Dadurch, dass der Lieferant technischen Rat hinsichtlich der Weiterbe- oder verarbeitung, der weitere Verwendung oder dem Weiterverkauf der unter diesem Vertrag gelieferten Produkte gibt, werden die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten nicht erweitert bzw. entsteht hierdurch auch keine Verpflichtung oder Verbindlichkeit des Lieferanten.

9.5 Die Haftungsbeschränkungen und diesbezüglichen Rechtsbehelfe sind abschließend und abhängig von der fristgemäßen Benachrichtigung durch den Kunden. Anstelle aller anderen Rechtsbehelfe, Gewährleistungen und Garantien gelten nur die vom Lieferanten übernommenen und Kunden akzeptierten Gewährleistungen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

10.1. DURCH KEINE BESTIMMUNG IN DIESEM VERTRAG WIRD DIE HAFTUNG DES LIEFERANTEN FÜR SCHÄDEN AN LEBEN, KÖRPER UND GESUNDHEIT, FÜR

VORSÄTZLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN, FÜR GROB FAHRLÄSSIGE VERTRAGSVERLETZUNGEN SEINER ORGANE UND LEITENDEN ANGESTELLTEN, BETRUG ODER ARGLISTIGE TÄUSCHUNG ODER ANDERE FÄLLE, IN DENEN DAS GESETZ EINE ZWINGENDE HAFTUNG VORSIEHT, BESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN.

10.2 ABGESEHEN VON ZIFFER 10.1 HAFTET DER LIEFERANT, UNABHÄNGIG VOM RECHTSGRUND, NUR IN FÄLLEN DER FAHRLÄSSIGEN VERLETZUNG SOLCHER VERTRAGSPFLICHTEN, DEREN EINHALTUNG FÜR DIE ERREICHUNG DES VERTRAGSZWECKES VON BESONDERER BEDEUTUNG IST UND AUF DEREN EINHALTUNG DER KUNDE REGELMÄSSIG VERTRAUEN DARF.

10.3. IN DEN FÄLLEN DER ZIFFER 10.2 IST DIE GESAMTE HAFTUNG NACH DIESEM VERTRAG AUF DEN AUFTRAGSWERT BESCHRÄNKT. DIES GILT AUCH FÜR ALLE SCHÄDEN, DIE DURCH GROB FAHRLÄSSIGES VERHALTEN VON MITARBEITERN ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN, DIE KEINE ORGANE ODER LEITENDEN ANGESTELLTEN SIND, VERURSACHT WURDEN.

10.4. IN DEN FÄLLEN DER ZIFFER 10.2 IST EINE HAFTUNG FÜR JEGLICHE FOLGE- UND VERMÖGENSSCHÄDEN (Z.B. ENTGANGENER GEWINN) AUSGESCHLOSSEN.

10.5 Die auf Gewährleistung beruhende Haftung des Lieferanten endet mit Ablauf der anwendbaren Gewährleistungsfrist. Alle Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten nachdem der Kunde in zumutbarer Weise Klage oder ein Schiedsverfahren, je nachdem was im Vertrag vereinbart ist, hätte erheben oder einleiten können, aber in jedem Fall spätestens 1 (ein) Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10.6 Die folgenden Bedingungen („a“ bis „c“) gelten insbesondere für alle Field Service, die nukleare Anwendungen betreffen:

(a) Der Kunde (für diese Klausel umfasst dies den Eigentümer/Betreiber) erklärt sich damit einverstanden, den Lieferant, dessen Unternehmensgruppe, dessen Führungskräfte und Mitarbeiter (jede für sich eine schadlos gehaltene Person) von sämtlichen entstandenen Verlusten, Haftungsansprüchen, Verpflichtungen, Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche von Drittparteien), Forderungen, Schäden, Pönalen, Aufwänden und Gebühren, die dem Lieferant oder einer anderen schadlos gehaltenen Person aufgrund tatsächlicher oder angeblicher Nuklearschäden durch die Field Services oder anderweitig in Zusammenhang mit der (Nicht-)Erfüllung des Vertrags (durch den Lieferant oder einem Sublieferanten des Lieferanten oder des Kunden) sowie tatsächlicher und angeblicher Nuklearschäden infolge von jeglicher Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Vertrag, entstehen, schad- und klaglos zu halten, auch unabhängig davon, ob diese vom Lieferant fahrlässig verursacht wurden oder nicht.

(b) Der Kunde verpflichtet sich, eine Versicherung für Nuklearschäden abzuschließen und diese während der gesamten Laufzeit der Anlage und den darauffolgenden zehn Jahren zu unterhalten bzw. einen solchen Versicherungsschutz durch den Eigentümer/Betreiber zu veranlassen. Eine solche Police ist bei einem Versicherungspool für Nuklearrisiken (Haftpflicht- und Sachversicherung) zu Standardkonditionen abzuschließen und wird alle Lieferanten und Sublieferanten als Mitversicherte anführen sowie einen Regressverzicht zugunsten des Lieferanten beinhalten. Der Kunde trägt etwaige Selbstbehalte dieser Versicherung (oder sorgt dafür, dass der Eigentümer/Betreiber solche trägt). Der Kunde übermittelt dem Lieferanten auf dessen schriftliche Anfrage hin eine Kopie des Versicherungsnachweises.

(c) Der Begriff “Haftung” in dieser Klausel bezeichnet jede Form der Haftung oder Verpflichtung einschließlich aber nicht beschränkt auf Haftung für Nuklearschäden (gemäß nachfolgender

Definition) sowie Haftung für falsche Angaben, Haftung gemäß Vertrag, Gewohnheitsrecht, Billigkeit oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, unabhängig davon, ob Fahrlässigkeit oder eine Verletzung ausdrücklicher oder stillschweigender Sorgfaltspflichten vorliegen. Der Begriff „Nuklearschaden“ bezeichnet Körperverletzung oder Tod von Personen sowie jegliche Sach- und/oder Umweltschäden, Schäden an Bodenschätzen, Flora und Fauna (einschließlich des Eigentums und/oder der Anlage des Kunden und des Eigentümers/Betreibers oder/und dem Standort), die durch radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften (oder einer Kombination solcher Eigenschaften) jeglicher Kernmaterialien in Zusammenhang mit der direkten und indirekten Nutzung der Produkte, einschließlich aber nicht beschränkt auf ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontaminierung durch andere Nuklearbrennstoffe, radioaktive Erzeugnisse oder jegliche Nuklearabfälle aus der Verbrennung von Nuklearbrennstoffen, mit Ursprung oder Freisetzung in einer Anlage, in der die Produkte installiert sind und/oder genutzt werden, unabhängig davon, ob solche Körperverletzung, Tod oder Schäden durch den Lieferanten fahrlässig verursacht wurden.

11. KÜNDIGUNG

Kommt eine der Parteien ihren wesentlichen Vertragspflichten nicht nach und ist die Partei auch nicht in der Lage, diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Anzeige der Nichterfüllung umfänglich nachzuholen, kann die andere Partei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen und wird die Regelung gemäß Ziffer 8 hinsichtlich der Gebühren anwendbar.

12. VERSICHERUNG

Der Lieferant hat eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von nicht weniger als £5.000.000 pro Schadensfall und insgesamt abgeschlossen. Der Lieferant wird zum Nachweis eine Kopie der Versicherungspolice auf schriftliche Aufforderung des Kunden zur Verfügung stellen.

13. VERHÄLTNIS DER PARTEIEN

13.1 Das Verhältnis zwischen Lieferant und Kunde ist das von unabhängigen Unternehmern. Keine Regelung in diesem Vertrag hat die (Be-)Gründung einer Personengesellschaft, eines Joint Ventures oder Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnisses zur Folge. Der Lieferant ist kein Vertreter des Kunden und ist nicht bevollmächtigt im Namen des Kunden Zusicherungen zu machen, Verträge zu schließen oder Verpflichtungen einzugehen. Der Kunde hat keine Ansprüche auf irgendwelche Vergünstigungen, die der Kunden seinen Mitarbeitern zukommen lässt, wie Gruppenversicherungen, Gewinnbeteiligung oder betriebliche Altersvorsorge. Der Lieferant ist für die im Hinblick auf die Vertragserfüllung des Field Service und Erhalt von Zahlungen gemäß diesem Vertrag zur Erstellung aller erforderlichen Steuererklärungen und Zahlung der Steuern an die zuständige Bundes-, Landes- oder lokale Behörde alleine verantwortlich.

13.2 Keine Regelung in diesem Vertrag hindert den Lieferant an der Erbringung von Dienstleistungen an andere Gesellschaften oder innerhalb einer anderen Industrie.

14. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt bezeichnet ein Ereignis außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (a) Naturereignisse, Hochwasser, Dürre, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen;
- (b) Seuchen oder Pandemien;
- (c) Terroranschlag, Bürgerkrieg, Unruhen oder Aufstände, Krieg, Kriegsdrohung und -vorbereitung, bewaffneter Konflikt;
- (d) Verhängung von Sanktionen, Embargo oder der Abbruch von diplomatischen Beziehungen;

- (e) Erlass eines Gesetzes oder einer von einer Regierung oder Behörde getroffenen Maßnahme, einschließlich und nicht beschränkt auf die Verhängung einer Export- oder Importrestriktion, Quoten oder Handelsverbot oder die Nichterteilung einer erforderlichen Lizenz oder Erlaubnis;
- (f) Weisung, Antrag, Anforderung oder Verpflichtung (kraft Gesetzes oder nicht) einer Notenbank, Zentralbank oder einer anderen Bank oder Finanzierungsinstitution;
- (g) radioaktive, chemische oder biologische Kontaminierung oder Überschallknall;
- (h) Einsturz von Gebäuden, Feuer, Explosion oder Unfall; und
- (i) Unterbrechung oder Störung der Versorgungseinrichtungen.

Die Einhaltung dieser Klausel 14 vorausgesetzt, begeht eine Partei, die an der Ausübung ihrer Vertragspflichten durch Höhere Gewalt gehindert wird („betroffene Partei“) weder eine Vertragsverletzung noch ist sie anderweitig für eine solche Leistungsstörung haftbar. Wenn Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Sublieferanten eine Verzögerung verursachen, ist der Lieferant auch zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt. Die entsprechenden Pflichten der anderen Partei werden suspendiert und die Leistungstermine werden im gleichen Ausmaß wie die der betroffenen Partei verlängert. Die betroffene Partei wird (a) die andere Partei vom Eintreten der Höheren Gewalt, ihrer voraussichtlichen Dauer und deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei und auf den Preis informieren, sobald es ihr nach Eintreten der Höheren Gewalt zumutbar ist und in dem Ausmaß, in dem es ihr rechtlich möglich ist, dies zu tun und (b) angemessene Anstrengungen unternehmen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Vertragserfüllung zu mildern.

15. ETHISCHE GRUNDPRINZIPIEN

15.1 Die Parteien sichern einander die Einhaltung aller anwendbarer Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien über Bestechung und Korruption, Interessenkonflikte, Geldwäsche, Arbeitsstandards sowie etwaiger anderer anwendbarer Gesetze zu. Diese Zusicherung schließt alle Personen oder Unternehmen mit ein, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag Produkte liefern und/oder Dienstleistungen erbringen. Die Parteien verhindern sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor die Teilnahme oder Anbahnung von jeglicher Form von Korruption, Schmiergeldzahlung, Erpressung bzw. anderer Formen von gesetzeswidriger, unethischer oder unangemessener Erlangung und Erhaltung von Geschäftsvorteilen oder Veranlassung einer solchen durch andere.

15.2 Sollte eine der Parteien während der Vertragslaufzeit dem Entgegenstehendes erfahren, wird diese Partei sofort die andere Partei darüber benachrichtigen und ihr ausreichend Informationen zur Verfügung stellen, damit sie entsprechende Schutz- und Korrekturmaßnahmen ergreifen kann, welche u.a. auch die Nichtigkeitserklärung des Vertrags oder Rücktritt beinhalten können. Die benachrichtigende Partei wird des Weiteren sämtliche Untersuchungen in vollem Umfang unterstützen.

15.3 Beide Parteien stimmen zu, auf Anfrage einen Nachweis eines Verhaltenskodex oder einer ähnlichen Richtlinie vorzulegen oder schriftlich zu bestätigen, dass ihre Mitarbeiter sich der Anforderungen gemäß dieser Klausel bewusst sind.

16. EXPORTKONTROLLE

16.1 Der Kunde verpflichtet sich auf eigene Kosten zur Einhaltung aller geltenden Exportkontrollgesetze und jeglicher für den Import und Export relevanter Vorschriften, Beschränkungen, nationaler Sicherheitsvorschriften und aller sonstiger einschlägiger lokaler Gesetze und Vorschriften. Der Kunde wird insbesondere keine der Exportkontrolle unterliegenden Handelswaren, Technologien oder Software aus diesem Vertrag mit dem Lieferant importieren, exportieren oder wiederausführen oder an fremde Dritte, einschließlich angestellter, nahestehender oder vertraglich gebundener Personen, übertragen, ohne dass eine entsprechende Exportgenehmigung, Vereinbarung oder sonstigen Ausnahme vorliegt.

16.2 Ohne Einschränkung vorstehender Regelung unterliegt der Kunde einem Verbot des Exportes, der Wiederausfuhr oder des Transfers jeglicher Produkte, Technologie oder Software des Lieferanten nach Kuba, in den Iran, nach Nordkorea, in den Sudan, in den Südsudan oder nach Syrien, sowie an Personen oder Unternehmen, die in einer „*Restricted Parties List*“ aufgeführt sind, welche regelmäßig von den Regierungen der U.S.A, der EU, des Vereinigten Königreiches, der Schweiz, Japans oder Koreas veröffentlicht werden. Der Kunde hat den Lieferanten umgehend darüber zu informieren, sobald der Kunde auf irgendeiner „*Restricted Parties List*“ geführt wird oder wenn dem Kunden Exportprivilegien durch irgendeine Regierung oder öffentliche Behörde versagt oder diese ausgesetzt oder zurückgezogen werden. Des Weiteren gilt ein Verbot des Exportes, der Wiederausfuhr, oder des Transfers von jeglichen Produkten, Technologie oder Software des Lieferanten an irgendeine Person oder Unternehmen, die damit eine gemäß den vorgenannten Exportkontrolle-Gesetzen und –vorschriften verbotene Verwendung beabsichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen, Raketen, nuklearen Anwendungen inkl. nukleare Antriebe und jeglichen terroristischen Aktivitäten.

16.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten von jeglichen Strafen, Forderungen, Schäden und Schadensersatz, Verlusten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Rechtsdurchsetzungskosten) freizustellen bzw. schadlos zu halten, die dem Lieferanten durch die Nichteinhaltung dieses Artikels 16 durch den Kunde entstehen.

16.4 Die Ausführung dieses Vertrages durch den Lieferanten unterliegt der Bedingung, dass der Lieferant jegliche notwendige behördliche Genehmigungen erhält. Der Kunde erkennt an, dass der Lieferant bei Nichterhalt jeglicher notwendiger Genehmigungen von der Erfüllung dieses Vertrages oder Pflicht zur Lieferung aufgrund einer Bestellung befreit ist.

17 SONSTIGES

17.1 Die Parteien verpflichten jegliche Information (schriftlicher oder mündlicher Art), die die jeweils andere Partei im Rahmen der Vertragserfüllung offenbart hat oder sonst wie bei Durchführung des Vertrages erworben wurde, vertraulich zu behandeln, ausgenommen Informationen, die von Gesetz wegen oder einer zuständigen Behörde bekannt gegeben werden müssen und ausgenommen Informationen, die dieser Partei bei Vertragsabschluss bereits gehört haben oder bereits veröffentlicht waren und dabei keinerlei Geheimhaltungsvorschriften verletzt wurden.

17.2 Der Lieferant ist Teil eines Konzerns, dessen Holdinggesellschaft IMI plc ist. Entsprechend kann der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtung seine Rechte aus diesem Vertrag auszuüben, entweder selbst oder durch irgendeine zum Konzern gehörende Gesellschaft erfüllen lassen, mit der Maßgabe, dass jegliche Handlung oder Unterlassung dieser Konzernfirma als Handlung oder Unterlassung des Lieferanten angesehen wird.

17.3 Die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages und alle hiermit verbunden Streitigkeiten werden durch das Recht der Bundesrepublik Deutschland geregelt, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL) und der Bestimmungen des internationalen Privatrechtes.

17.4 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich aller Fragen in Bezug auf sein Zustandekommen, die Gültigkeit oder Kündigung desselben sind zunächst durch Mediation zwischen den Parteien auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei zu lösen. Für den Fall, dass innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach einem solchen schriftlichen Antrag keine Einigung gefunden wird, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

17.5 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung bzw. Risikoverteilung zwischen den Parteien dar und gibt vollständig und ausschließlich die vereinbarten Geschäftsbedingungen wieder bzw.

ersetzt jede vorher bestehende mündliche oder schriftliche Vereinbarung in Bezug auf die verkauften Produkte.

17.6 Jegliche Bedingung, Handelsbrauch, übliche Verhaltensweise, Übereinkommen oder Vereinbarung, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschränken, ändern, erklären oder ergänzen soll, wird nur dann bindend, wenn sie schriftlich niedergelegt und von der andern Vertragspartei durch Unterzeichnung akzeptiert wird. Durch Empfangsbestätigung, Auftragsbestätigung, Bestätigung von Versandanweisungen oder Bedingungen, die zusätzlich oder in ändernde Bedingungen zu den vorliegenden beinhalten, werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geändert.

17.7 Eine Nichtgeltendmachung von Ansprüchen durch eine der beiden Vertragsparteien bzw. vertragskonformes Verhalten der einen Partei im Falle eines Verstoß gegen oder Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei führt zu keinem Rechtsverzicht in Bezug auf andere Verstöße gegen ähnliche oder andere Bestimmungen oder zu einer Änderung des Vertrages es sei denn der Verzicht wird durch die hieran gebundene Vertragspartei schriftlich erklärt.

17.8 Der Kunde darf (kraft Gesetzes noch auf andere Art und Weise) weder seine Rechte noch seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag abtreten, es sei denn der Lieferant erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung.

17.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so ist diese Bestimmung insoweit als geändert anzusehen, als dies für deren Wirksamkeit und Durchführbarkeit erforderlich ist. Sollte eine solche Änderung nicht möglich sein, so ist die betreffende Klausel oder der betroffene Teil als gelöscht anzusehen. Die Änderung oder das Löschen einer Klausel oder Teilen lässt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.